

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Unternehmen und andere Institutionen das zum Schutz der Verbraucher im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte "Ordentliche Kündigungsrecht des Darlehensnehmers" nicht für ihre Zwecke nutzen dürfen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, § 489 Absatz 1 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) würde aktuell von einer Vielzahl von Bausparkassen dazu missbraucht, laufende Bausparverträge nach Zuteilungsreife, jedoch vor Erreichen der 100%-Sparquote zu kündigen. Hierbei beriefen sie sich in Folge eines Urteils des Landgerichts (LG) Mainz (AZ 5 O 1/14) auf § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB. Der Gesetzgeber solle hier Klarheit schaffen und vor dem Hintergrund dieses Missbrauches den Anwendungsbereich des § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB auf Kündigungen durch Verbraucher beschränken.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 75 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur handelt es sich bei Bausparverträgen um einheitliche Darlehensverträge i.S.v. § 488 ff. BGB, bei denen die Vertragsparteien bei Inanspruchnahme des Bauspardarlehens die Rollen als Darlehensgeber und Darlehensnehmer tauschen. Die Bausparkasse ist hiernach bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Darlehens durch den Verbraucher als Darlehensnehmer anzusehen und kann sich auf § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB berufen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat – trotz bislang fehlender expliziter Entscheidung dieser Frage – bereits erkennen lassen, dass er der Sichtweise der überwiegenden Meinung zuneigt, BGH Urteil vom BGH vom 7. Dezember 2010, Az. XI ZR 3/10 Rn 32 ff.

Eine Gegenauffassung aus der Literatur vertritt die Ansicht, dass bei Bausparverträgen zwei eigenständige Darlehensverträge vorlägen. Sie begründet dies damit, dass bei Abschluss des Bausparvertrags nicht absehbar sei, wann die Auszahlung des Bauspardarlehens erfolgen wird. Außerdem stünde den Bausparkassen keine Möglichkeit zu, die Einzahlung durch den Bausparer während der Ansparphase zu forcieren.

Hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeit der Bausparkassen nach § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB gilt Folgendes:

§ 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB in seiner aktuellen Fassung beruht nicht auf einer Regelung der Verbraucherkreditrichtlinie. Das Kündigungsrecht aus § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB steht nicht nur Verbrauchern offen, sondern auch Unternehmen als Darlehensnehmer. Im Gegensatz zu den §§ 491 ff. BGB sind die §§ 488 ff. BGB auch auf Verträge anwendbar, die ein Unternehmer als Darlehensnehmer abgeschlossen hat.

§ 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB erlaubt einem Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen. Ob eine Bausparkasse zehn Jahre nach erreichter Zuteilungsreife den Bausparvertrag kündigen kann, hängt daher entscheidend davon ab, ob man die Zuteilungsreife des Bausparvertrages dem „vollständigen Empfang des Darlehens“ gemäß § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB gleichsetzen kann.

Die Mehrzahl der vorliegenden – allerdings nur instanzgerichtlichen – Urteile stellt den Moment der Zuteilungsreife dem vollständigen Empfang des Darlehens gleich und sieht eine Kündigung durch die Bausparkasse nach § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB als zulässig an. Auch in der Literatur wird diese Auffassung überwiegend vertreten.

Dies wird damit begründet, dass es Sinn und Zweck des § 489 BGB sei, es dem Darlehensnehmer zu ermöglichen, sich von einer überlangen Bindung zu befreien und damit einen Interessenausgleich zwischen Darlehensgeber und -nehmer herzustellen. Als sachgerechter Anknüpfungspunkt für den „vollständigen Empfang“ der Leistung i.S.d. § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB sei – mangels Berücksichtigung der Besonderheiten des Bausparvertrags in der Regelung des § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB – der Zeitpunkt des Eintritts der Zuteilungsreife anzusehen. Schließlich stünde es ansonsten dem Bausparer völlig frei, den Bausparvertrag zweckentfremdet als festverzinsliche Kapitalanlage zu nutzen.

Das LG Karlsruhe (Urteil vom 9. Oktober 2015, Az. 7 O 126/15) sowie Weber (BB 2015, 2185, 2187; ders., ZIP 2015, 961, 965) lehnen eine Kündigung nach § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB durch die Bausparkasse in der Ansparphase hingegen ab. Eine Kündigung sei der Bausparkasse erst möglich, nachdem die volle Bausparsumme angespart sei. Die Bank habe bei Bausparverträgen in der Ansparphase eine Doppelrolle als Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin inne. Eine Kündigung gemäß § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB sei ihr angesichts dieser Doppelrolle verwehrt (LG Karlsruhe aaO. S. 5).

Weber argumentiert, dass für Bausparer gerade keine Verpflichtung bestehe, das Bauspardarlehen auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Würde man ein derartiges Kündigungsrecht gewähren, würde man eine solche Abnahmeverpflichtung faktisch schaffen. Der Wortlaut des § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB fordere überdies einen „vollständige(n) Empfang“ des Darlehens, der erst vorliege, wenn die volle Bausparsumme eingezahlt worden sei. Überdies würde so das Risiko einer Änderung des Zinssatzes einseitig auf den Verbraucher übergewälzt, obwohl gerade Bausparverträge dazu bestimmt seien, unabhängig von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt weiterzulaufen.

Die Frage, ob Bausparkassen unter Berufung auf § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB Bausparverträge zehn Jahre nach ihrer Zuteilungsreife mit einer Frist von sechs Monaten kündigen können, ist demnach derzeit eine von der Rechtsprechung und der Literatur kontrovers diskutierte Fragestellung. Eine Bewertung dieser Frage durch Oberlandesgerichte oder den Bundesgerichtshof steht noch aus.

Aus Sicht des Petitionsausschusses liegt vor dem Hintergrund, dass selbst die Rechtsprechung nicht einheitlich ist, für Verbraucher und Bausparkassen eine unklare Rechtslage vor, die der Gesetzgeber aufgrund der großen praktischen Bedeutung verbindlich regeln sollte. Der Ausschuss hält die Petition für geeignet, um auf den bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.